

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 120 vom 3. Januar 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2023_120

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 120 du 3 janvier 2024

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2023 120 del 3 gennaio 2024

Regeste

Einspracheentscheide vom 13. Februar 2023

Erwägungen

E. 1

September 2022, EL/2023/121 (zum Einspracheentscheid vom 13. Februar 2023 [act. II 22]) betreffend die Spitalbeiträge und EL/2023/192 (zum Einspracheentscheid vom 27. Februar 2023 [act. IIE 427]) betreffend den EL-Anspruch ab 1. Januar 2023 beziehen sich auf den gleichen Lebenssachverhalt und sind miteinander konnex, weshalb die Verfahren zu vereinigen und in einem gemeinsamen Urteil zu erledigen sind (Art. 17 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]; vgl. dazu MICHEL DAUM, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, Art. 17 N. 1, 6).

E. 1.1

Das Urteil vom 31. Oktober 2023, EL/2023/706, EL/2023/707, EL/2023/708 und AHV/2023/709, mit dem das Verwaltungsgericht des Kantons Bern auf das Ablehnungsbegehren vom 11. Oktober 2023 gegen den zuständigen Instruktionsrichter nicht eintrat, ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Sistierung in den Verfahren EL/2023/120, EL/2023/121 und EL/2023/192 aufzuheben ist und die Verfahren fortzusetzen sind.

E. 1.2

Die Verfahren EL/2023/120 (zum Einspracheentscheid vom 13. Februar 2023 [act. IIE 420]) betreffend den EL-Anspruch ab 1. Februar und

E. 1.3

Die angefochtenen Entscheide sind in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.4

Anfechtungsobjekt bilden die zwei Einspracheentscheide vom

E. 1.5

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Jan. 2024, EL/23/120, Seite 10

E. 1.6

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Jan. 2024, EL/23/120, Seite 11 2.1 Am 1. Januar 2021 sind die Änderung vom 22. März 2019 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) und die Änderung vom 29. Januar 2020 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) in Kraft getreten. Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, gilt während dreier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 [EL-Reform]). Gemäss der Vergleichsrechnung der Beschwerdegegnerin erwies sich das neue Recht ab dem 1. August 2021 als vorteilhafter gegenüber dem alten Recht (vgl. act. IID 336/8), weshalb hier das neue Recht zur Anwendung gelangt (vgl. Rz. 1103 des Kreisschreibens zum Übergangsrecht der EL-Reform [KS-R EL] des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV], gültig ab 1. Januar 2021). 2.2 Gemäss Art. 4 Abs. 1 ELG haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge (Art. 9 Abs. 1 ELG): a) der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen; b) 60 % des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Jan. 2024, EL/23/120, Seite 12 2.3 Die Versicherten und ihre Arbeitgeber haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs, zur Festsetzung der Versicherungsleistungen und zur Durchsetzung des Regressanspruchs erforderlich sind (Art. 28 Abs. 1 und 2 ATSG). Die Mitwirkungspflicht einer Partei erstreckt sich insbesondere auf Tatsachen, welche diese besser kennt als die Verwaltung und welche diese ohne Mitwirkung der Betroffenen gar nicht oder nicht mit vernünftigen Aufwand erheben kann (SVR 2018 EL Nr. 4 S. 9 E. 2.1). Das Versicherungsgericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest (vgl. Art. 61 lit. c ATSG). Auch wenn der Richter die zur Lösung der Streitsache entscheidenden Tatsachen und die dafür notwendigen Beweise nach dem Untersuchungsgrundsatz von Amtes wegen zu erheben hat, so werden die Parteien dadurch nicht von der Mitwirkungspflicht im Instruktionsverfahren befreit. Im Rahmen des Zumutbaren sind die Parteien zur Beibringung der Beweise verpflichtet, die nach Art des Streitgegenstandes und aufgrund der behaupteten Tatsachen vernünftigerweise von ihnen verlangt werden können;

ansonsten tragen sie das Risiko der Beweislosigkeit (ZAK 1989 S. 384 E. 3). 2.4 Das Versicherungsgericht kann eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid zu Ungunsten der Beschwerde führenden Person ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde zu geben ist (sog. reformatio in peius; Art. 61 lit. d ATSG; BGE 144 V 153 E. 4.1.1 f. S. 155; SVR 2007 AHV Nr. 15 S. 42 E. 3.1). 3. Zu prüfen ist zunächst, ob die Beschwerdegegnerin den Spitalkostenbeitrag von Fr. 285.-- zu Recht nicht vergütet hat (vgl. dazu den Einspracheentscheid vom 13. Februar 2023 [act. II 22]). 3.1 Die Kantone vergüten gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. bbis und lit. g ELG den Bezügerinnen und Bezügerern einer jährlichen Ergänzungsleistung die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Jan. 2024, EL/23/120, Seite 13 ausgewiesenen, unter anderem im laufenden Jahr entstandenen Kosten für vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital, längstens jedoch für drei Monate, und die Kostenbeteiligung nach Art. 64 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Die Kantone bezeichnen die Kosten, die nach Abs. 1 vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken (Art. 14 Abs. 2 ELG). Dies hat der Kanton Bern mit Art. 6 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31) getan. Nach Art. 64 Abs. 1 KVG haben sich die Versicherten an den Kosten der für sie erbrachten Leistungen zu beteiligen. Hierzu leisten sie unter anderem einen nach der finanziellen Belastung der Familie abgestuften Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital (Art. 64 Abs. 5 KVG). Der tägliche Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital nach Art. 64 Abs. 5 KVG beträgt Fr. 15.-- (Art. 104 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV, SR 832.102]). Gemäss Art. 29 Abs. 1 der kantonalen Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311) wird die Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG für Leistungen vergütet, die die obligatorische Krankenversicherung nach Artikel 24 KVG übernimmt. Der tägliche Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital nach Art. 64 Abs. 5 KVG wird nicht vergütet (Art. 29 Abs. 3 EV ELG). 3.2 Aufgrund der Akten steht fest und ist unbestritten, dass die Ehefrau sel. des Beschwerdeführers zwischen dem 29. Juni und dem 20. Juli 2021 im Spital H._____ behandelt wurde und dass die I._____ im Umfang von Fr. 39'738.35 für die Behandlungskosten aufkam; einzig den Spitalkostenbeitrag von Fr. 285.-- stellte sie dem Beschwerdeführer in Rechnung (vgl. act. II 13). 3.3 Bei dem vorliegend umstrittenen Spitalkostenbeitrag, der gestützt auf Art. 64 Abs. 5 KVG i.V.m. Art. 104 KVV dem Beschwerdeführer auferlegt wurde, handelt es sich – wie von der Beschwerdegegnerin zutreffend

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Jan. 2024, EL/23/120, Seite 14 dargelegt (vgl. act. II 22; Beschwerdeantwort [im Verfahren EL/2023/120+121] S. 5 Ziff. 2.5) – um eine Beteiligung an den Aufenthalts- und Verpflegungskosten während des Spitalaufenthalts. Diese sind gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 64 Abs. 5 KVG bzw. Art. 29 Abs. 3 EV ELG von der versicherten Person selbst zu tragen, weil die versicherte Person Lebenshaltungskosten eingespart hat, die während des Spitalaufenthaltes zu Hause angefallen wären (vgl. Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch die angefochtenen Entscheide berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gege-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Jan. 2024, EL/23/120, Seite 9 ben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerden grundsätzlich einzutreten (vgl. indes E. 1.4 hiernach).

E. 13

Februar 2023 (act. II 22; act. IIE 420) und der Einspracheentscheid vom 27. Februar 2023 (act. IIE 427). Streitig und zu prüfen ist vorliegend der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab 1. Februar und 1. September 2022 sowie ab 1. Januar 2023 und in diesem Zusammenhang die Bestimmung des massgebenden Reinvermögens, die Aufteilung des Mietzinses und die Berücksichtigung eines Garagenplatzes bei den Ausgaben (vgl. Ziff. 2.3 der Beschwerdeantworten). Aufgrund der Akten besteht kein Anlass, die üblichen, unbestrittenen Berechnungspositionen in die Prüfung mit einzubeziehen, weshalb sich die richterliche Beurteilung praxisgemäss auf die vorgeannten Punkte zu beschränken hat (BGE 131 V 329 E. 4 S. 330). Weiter zu prüfen ist der Anspruch auf Vergütung von Krankheitskosten in der Höhe von Fr. 285.-- im Zusammenhang mit einer Spitalbehandlung der Ehefrau sel. des Beschwerdeführers von Juni/Juli 2021 (vgl. dazu act. II 13). Nicht zum Anfechtungs- und Streitgegenstand (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164; SVR 2021 AHV Nr. 21 S. 69 E. 5.2) gehören demgegenüber nämlich ein allfälliger Anspruch auf Ergänzungsleistungen vor dem 1. Februar 2022 (vgl. Beschwerde vom 17. März 2023 [EL/2023/192] Rechtsbehörden Ziff. 2), sämtliche vom Beschwerdeführer vorgebrachten strafrechtlichen Angelegenheiten (vgl. dazu die Eingaben des Beschwerdeführers vom 22. September 2022) sowie allfällige Schadenersatzansprüche (vgl. Eingaben des Beschwerdeführers vom 22. September und 12. Oktober 2023). Insoweit ist auf die Beschwerden nicht einzutreten.

E. 14

Mai 2019, 9C_716/2018, E. 4.2.3; GEBHARD EUGSTER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2. Aufl. 2018, Art. 64 N. 4 mit Hinweisen). Die im Zusammenhang mit dem Spitalaufenthalt anfallenden und durch die versicherte Person zu tragenden Kosten werden auch deshalb nicht durch die EL übernommen, weil die Ausgaben für den allgemeinen Lebensbedarf und das Wohnen i.S.v. Art. 10 Abs. 1 f. ELG (diese umfassen auch die Kosten für Nahrungsmittel; vgl. URS MÜLLER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Aufl. 2015, Art. 10 N. 142) bereits abgegolten sind. Eine erneute und damit doppelte Übernahme der Aufenthalts- und Verpflegungskosten unter dem Titel Krankheitskosten fällt daher ausser Betracht. 3.4 Zusammenfassend besteht kein

Anspruch auf Übernahme des Spi- talkostenbeitrags von Fr. 285.-- durch die EL. Der entsprechende Einspra- cheentscheid vom 13. Februar 2023 (act. II 22) ist damit nicht zu beanstan- den und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 4. Zu prüfen sind weiter die anrechenbaren Wohnkosten und in diesem Zu- sammenhang namentlich die von der Verwaltung ab 1. September 2022 vorgenommene hälftige Aufteilung des Mietzinses (vgl. act. IIE 420, 427) und der Umfang der anrechenbaren Wohnkosten hinsichtlich eines Gara- genplatzes. 4.1 4.1.1 Bei Personen, die nicht dauernd oder nicht länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), gehören zu den anerkannten Ausgaben unter anderem der Mietzins einer Wohnung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Jan. 2024, EL/23/120, Seite 15 und die damit zusammenhängenden Nebenkosten (Art. 10 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 ELG). Die anrechenbaren Höchstbeträge bestimmen sich nach Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG). 4.1.2 Werden Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, dann ist der Mietzins auf die einzelnen Personen aufzuteilen. Die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, werden bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Be- tracht gelassen (Art. 16c Abs. 1 ELV). Die Aufteilung hat grundsätzlich zu gleichen Teilen zu erfolgen (Art. 16c Abs. 2 ELV; Wegleitung über die Er- gänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], gültig ab 1. April 2011, Stand 1. Januar 2023, Rz. 3231.03; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 147 V 79 E. 7.3.2 S. 82, 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228). In Sonderfäl- len, z.B. wenn eine Person den grössten Teil der Wohnung für sich in An- spruch nimmt, kann je nach den Verhältnissen eine andere Aufteilung vor- genommen werden (WEL Rz. 3231.04 mit Hinweis auf BGE 105 V 271). Ein Absehen von der in Art. 16c Abs. 1 und 2 ELV vorgesehenen Mietzin- saufteilung zu gleichen Teilen ist jedoch nur in Ausnahmefällen denkbar, etwa, wenn das (unentgeltliche) Wohnen im gemeinsamen Haushalt auf einer rechtlichen oder moralischen bzw. sittlichen (Unterstützungs-) Pflicht beruht (BGE 142 V 299 E. 3.2.1 f. S. 304 f.). 4.1.3 Unter den Mietnebenkosten können nur die Nebenkosten berück- sichtigt werden, die mit der Miete einer Wohnung zusammenhängen (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG). Ein Garagen- oder Abstellplatz bildet nach dem Wortsinn nicht Bestandteil einer Wohnung, sondern ihres Aussenraumes unter oder neben dem Wohnhaus und dient daher offenkundig nicht dem existenziellen Wohnbedürfnis (vgl. Entscheide des BGer vom 25. Novem- ber 2019, 9C_533/2019, E. 3.2.2, und vom 9. August 2013, 9C_69/2013, E. 5 ff. mit diversen Hinweisen). Die darauf entfallenden Kosten können daher grundsätzlich nicht Teil der Miet- und Nebenkosten der Wohnung i.S.v. Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG bilden (vgl. JÖHL/USINGER-EGGER, Ergän- zungsleistungen zur AHV/IV, in: ULRICH MEYER [Hrsg.], Soziale Sicherheit, SBVR Bd. XIV, 3. Aufl. 2016, S. 1752 Rz. 63). Von der Verwaltung werden

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Jan. 2024, EL/23/120, Seite 16 daher die Kosten für Garagen(-Abstellplätze) in der Regel nicht anerkannt (vgl. WEL Rz. 3235.01). 4.2 Betreffend die anrechenbaren Mietzinsausgaben ergibt sich zur Wohnsituation des Beschwerdeführers Folgendes: Der Beschwerdeführer bewohnte zusammen mit seiner Ehefrau sel. seit dem 1. Juli 2020 eine Vierzimmerwohnung zzgl. Kellerabteil und Garagenplatz (Adresse: ...). Der monatliche Mietzins betrug seit Mietbeginn pauschal Fr. 1'300.-- (act. IIC 220/1). Nach dem Tod seiner Ehefrau am TT. MM 2021 (act. IID 330) be- wohnte der Beschwerdeführer die Wohnung zunächst alleine.

Seit dem

E. 16

April 2018 einziger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunter- schrift der 2004 mit einem Stammkapital von Fr. 20'000.-- gegründeten C._____ GmbH (vormals: M._____ GmbH [vgl. SHAB Nr. ... vom TT. MM 2004]) mit Sitz in ... (Domiziladresse des Beschwerdeführers; vgl. Handelsregisterauszug [www.zefix.ch]). Ferner ist er Geschäftsführer und einziger Gesellschafter der G._____ GmbH mit Sitz in ... (...; ...). Die Gesellschaft wurde am TT. MM 2015 im Handelsregister ... des Amtsge- richts N._____ mit einem Grund- bzw. Stammkapital von Euro 25'000.-- eingetragen (act. IIF 16 f.). 5.7.2 Betreffend die beiden vorgenannten Gesellschaften wurde der Be- schwerdeführer durch den Instruktionsrichter wiederholt und unter Verweis auf die ihm obliegende Mitwirkungspflicht (vgl. vorne E. 2.3) aufgefordert, sämtliche sachdienliche Unterlagen zu den genannten Gesellschaften ein- zureichen. Der Beschwerdeführer wurde zudem ausdrücklich darauf hin- gewiesen, dass bei Nichtmitwirkung innert Frist aufgrund der Akten ent- schieden würde, wobei davon auszugehen wäre, dass der Beschwerdefüh- rer Inhaber sämtlicher Stammanteile der Gesellschaften sei und dass diese (mindestens) den Wert des Grund- bzw. Stammkapitals aufwiesen (vgl. prozessleitende Verfügungen vom 1. und 26. Juni sowie vom 14. Juli 2023). Diesen wiederholten Aufforderungen ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen, insbesondere hat er – bis auf gewisse rudimentäre Buch- haltungsunterlagen zur E._____ AG (vgl. dazu vorne E. 2.7.2) – keine weitergehenden Unterlagen oder Belege zu den von ihm geführten Gesell- schaften eingereicht (vgl. prozessleitende Verfügung vom 14. August 2023). Er hat damit seine prozessuale Mitwirkungspflicht (vgl. vorne E. 2.3) in schuldhafter Weise verletzt. Demzufolge und mangels anderweitiger ak-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Jan. 2024, EL/23/120, Seite 27 tenkundiger Hinweise ist – wie bereits mit prozessleitenden Verfügungen vom 14. Juli 2023 in Aussicht gestellt – mit überwiegender Wahrscheinlich- keit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer Inhaber sämtlicher Stammanteile der vorgenannten Gesellschaften ist und diese Stammanteile (mindestens) den Wert des Grund- bzw. Stammkapitals aufweisen. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer behauptet, das Stammka- pital der G._____ GmbH sei lediglich bei der Gründung der Gesell- schaft vorhanden gewesen, existiere jedoch mittlerweile nicht mehr bzw. dass er lediglich noch über den Mantel der Gesellschaften verfüge (vgl. act. II 1/2, 7). Denn aufgrund der unzureichenden Mitwirkung des Be- schwerdeführers und bei Fehlen von zuverlässigen Buchhaltungs- und Ge- sellschaftsunterlagen kann nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden, ob und inwieweit das Gründungskapital der Gesellschaft verwen- det wurde bzw. ob allenfalls weitere Vermögenswerte auf die Gesellschaf- ten lauten. Ebenso ist mit Blick auf die vom Beschwerdeführer geltend ge- machte Inaktivität der Gesellschaften (vgl. etwa Eingaben des Beschwerde- führers vom 5. Juni 2023 und vom 28. Juli 2023) davon auszugehen, dass auch diese Gesellschaften keinen eigentlichen gesellschaftlichen bzw. wirt- schaftlichen Zweck verfolgten, sondern der Beschwerdeführer diese einzig dazu verwendete, private Gelder darin zu parkieren bzw. dem Zugriff seiner Privatgläubigern sowie der Verwaltung zu entziehen. 5.7.3 Insgesamt ist daher androhungsgemäss davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im hier massgebenden Zeitraum (vgl. vorne E. 1.4) Inhaber sämtlicher Stammanteile der C._____ GmbH (Fr. 20'000.--) und der G._____ GmbH (Euro 25'000.--) war und über die entspre- chenden Vermögenswerte weiterhin sowie

ungeschmälert verfügte. Dieses Vermögen ist folglich bei der Bestimmung des Reinvermögens im Umfang des Stamm- bzw. Grundkapitals anzurechnen (vgl. dazu vorne E. 5.1 bzw. hinten E. 5.10). 5.8 Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Beschwerdegegnerin habe bei der Berechnung des EL-Anspruchs zu Unrecht den ihm von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgerichteten Solidaritätsbeitrag für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 in der Höhe von Fr. 25'000.-- (vgl. Akten des Beschwerdefüh-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Jan. 2024, EL/23/120, Seite 28 rers im Verfahren EL/2023/192 [nachfolgend EL/2023/192 act. I] 3) ange-rechnet. Dies trifft nicht zu. Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin diesen Betrag gestützt auf Art. 4 Abs. 6 lit. c des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 221.223.13) korrekt weder beim Vermögen noch beim Einkommen berücksichtigt, mithin bei der EL-Berechnung nicht angerechnet (vgl. act. IIE 362/6; Beschwerdeantwort im Verfahren EL/2023/192 S. 4). 5.9 5.9.1 Bezüglich der Schulden des Beschwerdeführers ist gestützt auf den Auszug aus dem Betreibungsregister des Betreibungsamtes ... vom 9. November 2022 über den Beschwerdeführer (in den Gerichtsakten) erstellt und insoweit unbestritten, dass gegen den Beschwerdeführer per 9. November 2022 offene Forderungen in der Höhe von Fr. 201'968.95, Restschulden von Fr. 78'542.80 und Verlustscheine über Fr. 167'310.50 bestanden (vgl. Betreibungsregisterauszug S. 7). Gläubiger sind dabei in den meisten Fällen Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Bern. Weitere Schulden bzw. Verbindlichkeiten sind den Akten nicht zu entnehmen und wurden vom Beschwerdeführer auch nicht vorgebracht. 5.9.2 Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anrechnung der vorge-nannten Schulden ist festzustellen, dass diese zwar – namentlich in demjenigen Umfang, in welchem Pfändungsverlustscheine bestehen (vgl. Art. 115 Abs. 1 bzw. Art. 149 SchKG) – bezüglich Verität und Höhe einwandfrei belegt sind und die Schuldenhöhe im Einzelnen wie auch insgesamt nicht unbedeutend ist (vgl. vorne E. 5.1). Indes ist im vorliegenden Fall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gläubiger ihre Forderungen tatsächlich geltend machen würden bzw. werden. Denn dies würde voraussetzen, dass sie rechtzeitig davon Kenntnis erhalten, wenn der Beschwerdeführer zu neuem Vermögen kommt und nachfolgend eine realistische Möglichkeit besteht, dass die Gläubiger auf dieses neue Vermögen tatsächlich zugreifen können. Solches wurde indes vom Beschwerdeführer bislang konsequent verunmöglicht, insbesondere indem er trotz bestehender Informations- und Mitwirkungspflicht (vgl. vorne E. 2.3) weder die von ihm gegründeten Gesellschaften noch den Abschluss

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Jan. 2024, EL/23/120, Seite 29 einer auf seine Ehefrau sel. lautenden Lebensversicherung (Säule 3B; vgl. act. IIE 359/2) oder den späteren Erhalt des Todesfallkapitals offenlegte bzw. meldete. Vielmehr setzte er wie zuvor dargelegt alles daran, seine tatsächlichen finanziellen Verhältnisse mit der Gründung von Gesellschaften, teilweise auch im Ausland, zu verschleiern bzw. dem Zugriff der Verwaltung bzw. der Gläubiger zu entziehen, dies zuletzt mit der umgehenden Verschiebung eines Grossteils des Todesfallkapitals (im Umfang von Fr. 50'000.--) in die E. _____ AG (Erhalt des Todesfallkapitals am 1. September 2021 [act. IID 350]; Gründung der E. _____ AG bereits am TT. September 2021 [act. IID 340]) mit anschliessender fingierter Aktienabtretung. In dieses Bild fügt sich auch der Umstand stimmig ein, dass der Beschwerdeführer für das Jahr des Erhalts des Todesfallkapitals,

2021, keine Steuererklärung ausfüllte (vgl. EL/2023/192 act. I 6), sodass geschlossen werden muss, es habe auch insoweit die Absicht bestanden, eine zuverlässige Beurteilung seiner realen Einkommens- und Vermögenssituation zu erschweren. Unter diesen Umständen war es den Gläubigern letztlich faktisch unmöglich, ihre Forderungen rechtzeitig geltend zu machen bzw. die Betreibungen fortzusetzen. Infolgedessen musste der Beschwerdeführer auch nicht ernsthaft damit rechnen, dass er die Forderungen begleichen muss. Mithin sind die Schulden bei der Bestimmung des für die EL-Berechnung massgebenden Reinvermögens nicht anzurechnen (vgl. vorne E. 5.1). Ein relativ grosser Teil der Schulden rührt zudem aus Bussen gegen den Beschwerdeführer bzw. Kostenaufgaben aufgrund seines querulatorischen und wiederholt Anstand und Sitte verletzenden Verhaltens gegenüber der Verwaltung und den Justizbehörden. Eine Anrechnung dieser Schulden bei der Bestimmung des Reinvermögens würde damit in Bezug auf den EL-Anspruch im Ergebnis zum Vorteil des Beschwerdeführers ausfallen, was offenkundig dem Sinn und Zweck der ausgefallten Sanktionen diametral entgegenlaufen würde. Anders zu entscheiden hätte zur Folge, dass es die versicherte Person in der Hand hätte, allfälliges Vermögen durch entsprechend ungebührliches bzw. querulatorisches Verhalten zu neutralisieren. 5.10 Für die Bestimmung des massgebenden Reinvermögens ergibt sich somit Folgendes: Beim Bruttovermögen anzurechnen sind unter anderem

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Jan. 2024, EL/23/120, Seite 30 der Nettobetrag des Todesfallkapitals von Fr. 76'228.-- (abzüglich Steuerlast; vgl. act. IIE 362/69), das Stammkapital der C._____ GmbH von Fr. 20'000.-- und das Grundkapital der G._____ GmbH von Euro 25'000.--, entsprechend Fr. 26'131.25 per 1. Januar 2022 (Wechselkurs: 1.04525) bzw. Fr. 24'426.75 per 1. Januar 2023 (Wechselkurs: 0.97707; Devisen-Tageskurse gemäss Angaben des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit, abrufbar unter <https://www.rates.ezv.admin.ch/home>). Das mindestens anrechenbare Bruttovermögen beläuft sich folglich – ohne Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher Kontokorrentvermögen – per 1. Januar 2022 auf Fr. 122'359.25 (Fr. 76'228.-- + Fr. 20'000.-- + Fr. 26'131.25) respektive per 1. Januar 2023 auf Fr. 120'654.75 (Fr. 76'228.-- + Fr. 20'000.-- + Fr. 24'426.75). Schulden sind keine anzurechnen (vgl. E. 5.9.2 hiervor), womit das zuvor ermittelte Bruttovermögen gleichsam das massgebende Reinvermögen darstellt. 5.11 Zusammenfassend sind die Beschwerden gegen die Einspracheentscheide vom 13. Februar 2023 (act. IIE 420) und vom 21. Februar 2023 (act. IIE 427) betreffend die Mietzinsaufteilung und die Anrechnung des Todesfallkapitals beim Vermögen abzuweisen. Ferner ist nunmehr ermittelt, dass das massgebende Reinvermögen die Vermögensschwelle von Fr. 100'000.-- (Art. 9a Abs. 1 lit. a ELG; vgl. vorne E. 2.3) übersteigt. Der Beschwerdeführer hat demzufolge (spätestens) im hier zu beurteilenden Zeitraum ab 1. Februar bzw. ab 1. September 2022 und ab 1. Januar 2023 (vgl. vorne E. 1.4) keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. 6. Das Verwaltungsgericht hat den Beschwerdeführer wiederholt auf die drohende Schlechterstellung sowie die Möglichkeit eines Beschwerderückzugs aufmerksam gemacht und ihm das rechtliche Gehör gewährt (vgl. prozessleitende Verfügungen vom 26. Juni 2023, vom 14. Juli 2023 und vom

E. 21

September 2023). Damit sind die Voraussetzungen einer reformatio in peius (vgl. vorne E. 2.4) erfüllt. Folglich sind die angefochtenen Einspracheentscheide vom 13. Februar 2023 (act. IIE 420 [betreffend den EL-Anspruch zwischen 1. Februar und 31. Dezember 2022])

und vom 27. Fe-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Jan. 2024, EL/23/120, Seite 31
bruar 2023 (act. IIE 427 [betreffend den EL-Anspruch ab 1. Januar 2023]) insoweit
abzuändern, als der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf EL hat. 7. 7.1 Die
Prozessführung des Beschwerdeführers trägt angesichts der wiederholten Verletzung der
Mitwirkungspflicht und dem gleichzeitigen Festhalten an der offensichtlich
gesetzeswidrigen bzw. rechtsmissbräuchli- chen Auffassung bezüglich des anrechenbaren
Gesellschaftsvermögens (vgl. dazu vorne E. 5.3 f.) zwar deutliche mutwillige Züge (vgl.
BGE 124 V 285 E. 4b S. 288, 112 V 333 E. 5a S. 334; SVR 2007 IV Nr. 19 S. 69 E. 2.2).
Gleichwohl erscheint der vom Beschwerdeführer hinsichtlich der anrechenbaren
Mietkosten (vgl. vorne E. 4.2 ff.) und Krankheitskosten ver- tretene Standpunkt nicht als
geradezu willkürlich, auch wenn sich seine Rechtsauffassung als unrichtig herausstellte
(vgl. BGE 128 V 323 E. 1b S. 324; SVR 2007 IV Nr. 19 S. 69 E. 2.2). Insgesamt ist daher
noch knapp nicht von einer leichtsinnigen bzw. mutwilligen Prozessführung auszuge- hen.
Folglich sind in Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG keine
Verfahrenskosten zu erheben. 7.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht gemäss Art.
1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG (Umkehrschluss) kein Anspruch auf eine
Parteientschädigung. Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Sistierung der
Verfahren EL/2023/120, EL/2023/121 und EL/2023/192 wird aufgehoben und die
Verfahren werden fortgesetzt. 2. Die Verfahren EL/2023/120, EL/2023/121 und
EL/2023/192 werden vereinigt.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Jan. 2024, EL/23/120, Seite 32 3.
Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 4. Die
Einspracheentscheide vom 13. Februar 2023 (betreffend den EL- Anspruch ab 1. Februar
und 1. September 2022) und vom 27. Februar 2023 (betreffend den EL-Anspruch ab 1.
Januar 2023) werden insoweit abgeändert, als ab 1. Februar und 1. September 2022 sowie
ab 1. Ja- nuar 2023 kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. 5. Es werden weder
Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteien- tschädigung zugesprochen. 6. Zu
eröffnen (R): - A. _____ - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung
Ergänzungsleistungen - Bundesamt für Sozialversicherungen Der Kammerpräsident: Der
Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit
Zustellung der schriftlichen Begrün- dung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004
Luzern, Beschwerde in öf- fentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff.
und 90 ff. des Bun- desgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR
173.110) ge- führt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.